

Satzung

über die

Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung)

vom 19. November 2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Achstetten am 19. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde **10,00 Euro**.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet. Wird nach Einsätzen eine Verpflegung eingenommen, so wird für diese Zeit keine Entschädigung gewährt.

Am Feuerwehrgerätehaus angetretene, aber nicht ausgerückte Feuerwehrangehörige erhalten eine Entschädigung für **eine Einsatzstunde**.

- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FwG).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als **Aufwandsentschädigung für Auslagen** pro Tag ein Durchschnittssatz von **8,00 Euro** für die ersten fünf Stunden und von **10,00 Euro** für je weitere fünf Stunden gewährt. Entsteht in der Zeit von **Montag bis einschließlich Freitag** jeweils **zwischen 8.00 und 17.00 Uhr** neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, werden zusätzlich zu den

Durchschnittssätzen des Satzes 1 für diese Zeit **9,00 Euro/Stunde** gewährt.

Der Verdienstaussfall ist durch geeignete Unterlagen (z. B. Bescheinigung des Arbeitgebers, usw.) nachzuweisen.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FwG).

§ 3

Entschädigung für Übungseinsätze, sonstige Tätigkeiten und Teilnahme an Untersuchungen

- (1) Für die Teilnahme am Übungsbetrieb erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von **16,00 Euro/Feuerwehrmann/Jahr**.

Maßgebend für die Auszahlung der Entschädigung für das laufende Kalenderjahr ist die Mannschaftsliste (Stand: jeweils 1. Januar).

- (2) Für sonstige Übungseinsätze, Tätigkeiten und für die Teilnahme an Untersuchungen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde **6,00 Euro**. Angefangene Stunden werden jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet.

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch ihre Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

- | | |
|-------------------------------|--------------------------|
| 1. Feuerwehrkommandant | 100,00 Euro/Jahr, |
| 2. Gerätewart | 80,00 Euro/Jahr. |

Wird eine Funktion von mehreren Feuerwehrangehörigen gemeinsam ausgeübt, so wird die Entschädigung auf die Beteiligten aufgeteilt.

- (2) Für die Ausrichtung der Hauptversammlung gewährt die Gemeinde einen freiwilligen Zuschuss in Höhe von **550,00 Euro/Jahr/Teilortsfeuerwehr**.

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

- (1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 S. 3 FwG) sind die §§ 1, 2 und 3 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt.
- (2) Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall **10,00 Euro/Stunde** gewährt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **1. Januar 2002** in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt!

Achstetten, 20. November 2001

Kai Feneberg
Bürgermeister